Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 436
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 26. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2021)

zum Thema:

Gilt nicht mehr der Duden bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen?

und **Antwort** vom 11. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27436
vom 26. April 2021
über Gilt nicht mehr der Duden bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Hochschulen des Landes Berlin beantworten kann. Diese wurden um Stellungnahme gebeten.

1. Welche Vorgaben bestehen an den Berliner Hochschulen im Hinblick auf die Verwendung des Gendersternchens bei der Bewertung von
a) Studienleistungen und
b) Prüfungsleistungen
(bitte aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Zu 1.:
An der Freien Universität Berlin bestehen keine übergreifenden Vorgaben hinsichtlich der Verwendung des Gendersternchens. Es gibt Module, bei denen die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Merkmal bewertungsrelevanter fachlicher Kriterien ist. Dabei ist nicht die Verwendung des Gendersternchens, sondern einer Sprache gefordert, welche die verschiedenen geschlechtlichen Identitäten gleichermaßen anspricht. Das Gendersternchen stellt eine Möglichkeit dar, dies zu tun.

Darüber hinaus sind dem Senat keine diesbezüglichen Vorgaben an den Hochschulen des Landes Berlin bekannt.

2. Inwiefern ist, abgesehen von Studien- und Prüfungsleistungen, der Gebrauch gendergerechter Sprache an den Hochschulen verbindlich geregelt?

Zu 2.:
§ 38 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 47/2013) sieht Regelungen zur geschlechtergerechten Sprache im allgemeinen Schriftverkehr sowie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor.

Gemäß § 7 der Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter und der Frauenförderung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 270/2018) bekennt sich die Hochschule zu geschlechtergerechter Kommunikation in Studium und Lehre sowie bei allen Veröffentlichungen. Näheres regelt der Leitfaden zur geschlechtersensiblen Sprache.

Gemäß der Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Belästigung, Diskriminierung, Gewalt und Machtmissbrauch der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ (Busch-Blatt Nr. 1/2019) ist der Gebrauch des Gendersternchens durch die Hochschulleitung festgelegt worden.

Gemäß § 10 der Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 27/2018) ist in der Kommunikation nach innen und außen eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden.

Gemäß § 6 der Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Mitteilungsblatt Nr. 02/2016) ist sowohl in Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Hochschule als auch im Außenauftritt eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden.

Der Akademische Senat der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin beschloss am 24. Januar 2017, dass in allen neuen Satzungen und Ordnungen der sogenannte statische Gender-Gap zu benutzen ist (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 6/2017).

Darüber hinaus sind dem Senat keine verbindlichen Regelungen zum Gebrauch geschlechtergerechter Sprache an den Hochschulen des Landes Berlin bekannt.

3. Finden an den Berliner Hochschulen Praxisübungen zur Sprachsensibilität statt, bei denen es unter anderem um die Verwendung des Gendersternchens geht (falls ja, bitte unter Angabe der entsprechenden Hochschulen)? Handelt es sich hierbei um Pflichtveranstaltungen?

Zu 3.:
Im Februar 2021 wurden am Weiterbildungszentrum zwei Kurzworkshops zu geschlechtergerechter Sprache angeboten. In den Weiterbildungsangeboten der „Tool-box Gender und Diversity in der Lehre“ wird geschlechtergerechte Sprache thematisiert. Die Teilnahme an den Workshops ist freiwillig. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft hat im Frauenförderplan die Teilnahme neu eingetretenen Lehrpersonals an einer dreistündigen Weiterbildung zu gender- und diversitätsbewusster Lehre verpflichtend festgeschrieben.

An der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende an einem freiwilligen Workshop zur geschlechtergerechten Sprache teilnehmen.

In den Modulen der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin zum Thema Wissenschaftliches Arbeiten wird eine gendersensible Sprache thematisiert.

Ansonsten sind dem Senat keine Praxisübungen zur Sprachsensibilität an den Hochschulen des Landes Berlin bekannt.

4. Ist der Gebrauch gendergerechter Sprache im Kontext der Bewertung von Prüfungsleistungen durch das Prüfungsrecht abschließend geregelt und ist eine schlechtere Bewertung von Studierenden wegen des Verzichts auf gendergerechte Sprache prüfungsrechtlich zulässig?

Zu 4.:
Ziel von Prüfungen ist im Wesentlichen der Nachweis fachlicher Befähigungen und Qualifikationen. Ob und inwieweit die Verwendung geschlechtergerechter Sprache Relevanz für die Bewertung von Prüfungsleistungen entfalten kann, hängt von den nachzuweisenden Befähigungen und Qualifikationen ab.

5. Kann der Senat ausschließen, dass Studierende in der Vergangenheit aufgrund der Nichtanwendung gendergerechter Sprache schlechter bewertet wurden (bitte begründen)?

Zu 5.:
Dem Senat sind keine solchen Fälle an Hochschulen in Berlin bekannt.

6. Wurden in der Vergangenheit Klagen gegen Berliner Hochschulen eingereicht, bei denen es um eine mögliche Benachteiligung aufgrund der Nichtanwendung gendergerechter Sprache ging? Wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte unter Angabe der Hochschule)?

Zu 6.:
Dem Senat sind keine solchen Klagen bekannt.

7. Plant der Senat im Rahmen der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes rechtliche Anpassungen im Hinblick auf die Verwendung gendergerechter Sprache im hochschulischen Kontext (wenn ja, bitte konkretisieren)?

Zu 7.:
Nein.

Berlin, den 11. Mai 2021

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -